

Förderrichtlinie

Der Verbandsgemeinde Kandel zum kommunalen Förderprogramm

„Energiewende für jeden! Balkonkraftwerke für Privathaushalte“

Gültig ab 01.01.2025

§1. Grundlage der Förderung

Die Verbandsgemeinde Kandel hat sich dazu entschieden, einen Teil der durch das Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten KIPKI Mittel an ihre Bürgerinnen und Bürger weiterzugeben. Diese Weitergabe erfolgt in Form eines pauschalen Zuschusses für den Erwerb sogenannter Balkonkraftwerke.

§2. Ziel und Zweck der Förderung

Die Verbandsgemeinde Kandel unterstützt mit dem Förderprogramm „Energiewende für jeden!“ die Errichtung und den Betrieb sogenannter Balkonkraftwerke oder Mini-PV-Anlagen durch einen zusätzlichen finanziellen Anreiz. Diese können am Balkon, auf Flachdächern, im Garten oder auf Terrassen installiert werden und bieten so vor allem Mieterinnen und Mietern die Chance, aktiv an der Energiewende teilzuhaben. Produzieren Sie ihren eigenen Strom, bringen Sie den Ausbau der erneuerbaren Energien voran und sparen Sie dadurch auch noch Geld!

§3. Begriffsdefinition

Als „Balkonkraftwerk“ oder „Mini-PV-Anlage“ werden in dieser Förderrichtlinie Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen und einem Wechselrichter verstanden. Diese sind unmittelbar über eine Schuko- (Schutzkontakt) Steckdose oder Einspeisesteckdose (Wieland-Steckdose) an das Hausnetz angeschlossen. Ein Balkonkraftwerk besteht i.d.R. aus den folgenden Komponenten: Photovoltaikmodul(e), Wechselrichter, Verbindungskabel (Hausanschluss), Befestigung bzw. Halterung oder Aufständering.

§4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Kreis der Antragsberechtigten

Die Antragstellung und das Förderprogramm an sich richten sich ausschließlich an Privatpersonen. Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Kandel. Nicht gefördert werden Eigenleistungen, Prototypen, gebrauchte Anlagen oder solche, die im Wesentlichen mit gebraucht erworbenen Anlagenteilen laufen.

§5. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Balkonkraftwerken mit einer maximalen Wechselrichterleistung von 800Watt, inkl. aller in §3 aufgeführten Komponenten, die zur fachgerechten und sicheren Installation notwendig sind. Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.01.2025 neu gekauft und errichtet worden sein. Entscheidend hier ist das Registrierungsdatum. Anlagen, deren Registrierung vor dem 01.01.2025 liegt, sind nicht förderfähig. Alle Anlagenkomponenten müssen fachgerecht installiert und angeschlossen werden, sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (VDE, CE-Richtlinie) entsprechen oder das DGS Siegel besitzen. **Die VG Kandel haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.** Mehr Infos zur Förderfähigkeit und Installation finden Sie [hier](#).

§6 Höhe und Kumulierung des Förderbetrags

Die Höhe der Fördersumme beträgt maximal 200€. Sollten die eingereichten Kosten unter 200€ liegen, gelten diese als Fördersumme. Eine Kombination bzw. Kumulierung mit anderen Förderprogrammen für Balkonkraftwerke oder PV-Anlagen an sich ist generell ausgeschlossen.

§7 Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen und nach bestem Wissen und Gewissen. Die Gewährung der Zuwendung steht zudem unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der Förderkriterien. Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der bewilligenden Stelle bearbeitet.

§8 Baurecht und Denkmalschutz

Bevor Sie den Zuschussantrag stellen, informieren Sie sich bei den [zuständigen Mitarbeiterinnen](#) des Bauamts, ob ein Balkonkraftwerk an Ihrem Umsetzungsstandort planungs, baurechtliche oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.

Hinweis: In Rheinland-Pfalz benötigen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern eine Bau- sowie eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

§9 Förderverfahren

Der Antrag auf Förderung ist mit dem dafür bereitgestellten Formular der Verbandsgemeinde Kandel zu stellen. [Hier](#) geht's zum Antrag. Anträge, die nicht auf Grundlage des offiziellen Antragsformulars gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

§10 Antragsunterlagen und Nachweispflicht

Dem in §9 erwähnten Formular sind zur erfolgreichen Antragsstellung folgende Dokumente hinzuzufügen:

- Kaufbeleg(e), Rechnungen (ggf. mit Angaben zur Fachfirma) mit Angaben der Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung in Watt und der entsprechende Zahlungsnachweis.
- Bestätigung der Registrierung des Balkonkraftwerks im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
- Foto- bzw. Bilddokumentation des installierten Balkonkraftwerks (Bild der installierten Anlage im JPG, JPEG oder PNG-Format).

Alle Unterlagen sind dem Förderantrag beizulegen, ansonsten kann dieser nicht bearbeitet werden. Nach Bewilligung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag nach §6 auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

§11 Haltedauer und Prüfung

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre in eigenem Besitz zu haben. Der Weiterverkauf eines geförderten Balkonkraftwerks ist erst nach Ablauf dieser 5-jährigen Haltedauer förderunschädlich und zulässig. Die Antrags- und Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine unangekündigte Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeinde sind verpflichtet sich vor der Besichtigung auszuweisen, sollte Zugang zum jeweiligen Grundstück notwendig sein.

§12 Einspeisevergütung

Eine indirekte Förderung durch Inanspruchnahme der Einspeisevergütung (EEG Förderung) ist generell ausgeschlossen, da die über KIPKI bereitgestellten Fördermittel eine sogenannte wirtschaftliche Tätigkeit (In diesem Fall die Einspeisevergütung) ausschließen.

Hinweis: Die geringe Menge Überschussstrom wird in das öffentliche Netz eingespeist und quasi verschenkt. Alte „Ferraris-Zähler“ (Drehscheibenzähler) drehen Rückwärts, sobald Überschussstrom eingespeist wird.

§13 Rückforderung der Förderung

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Des Weiteren ist eine Mietpreiserhöhung aufgrund der Anschaffung eines Balkonkraftwerks nicht zulässig.

§14 Antrags- und Bewilligungsstelle

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
Gartenstraße 8
76870 Kandel
Dominik.Hasselwander@vg-kandel.de
Telefon: 07275 960 210